# **BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ST. PÖLTEN**

**Fachgebiet Forstwesen** 

3109 St. Pölten, Rennbahnstraße 29 (Tor zum Landhaus) Postadresse: 3100 St. Pölten, Am Bischofteich 1



Beilagen

PLL1-A-0814/004

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: forst.bhpl@noel.gv.at

Fax: 02742/9025-37611 Internet: http://www.noe.gv.at Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0032441

(0 2742) 9025

Bezug BearbeiterIn

Martha Baumgartner

Durchwahl

Datum

37615 09. Mai 2011

Betrifft

Waldbrandverordnung 2011

#### Präambel

In den Waldbeständen des Verwaltungsbezirkes St. Pölten ist aufgrund des niederschlagsarmen Winters und bisherigen Frühjahrs eine starke Austrocknung, insbesondere der Streuauflagen der Waldböden eingetreten. Weiters ist vielerorts leicht entzündbarer Bestandesabraum, wie Zweige, Äste und Wipfelstücke vorhanden.

Es ergeht daher nachstehende Verordnung zum Schutz der Waldbestände im Verwaltungsbezirk St. Pölten:

## **VERORDNUNG**

Die Bezirkshauptmannschaft St. Pölten ordnet gemäß § 41 Abs. 1 i. V. m. § 170 Abs. 1 des Forstgesetzes 1975, BGBl. Nr. 440/1975, i. d. g. F. für den Verwaltungsbezirk St. Pölten zum Zwecke der Vorbeugung gegen Waldbrände an:

### § 1

In den Waldgebieten des politischen Bezirkes St. Pölten sowie in deren Gefährdungsbereichen sind jegliches Feuerentzünden und das Rauchen verboten.

Ausgenommen von diesem Verbot ist nur das Verbrennen von Rinde und Ästen zum Zwecke der Borkenkäferbekämpfung durch den Waldeigentümer als bekämpfungstechnische Maßnahme im Sinne der Forstschutzverordnung.

Rechtzeitig vor Durchführung solcher Maßnahmen hat der Waldeigentümer oder Verfügungsberechtigte das zuständige Gemeindeamt und die Feuerwehr zu verständigen.

## § 2

Übertretungen dieser Verordnung werden gemäß § 174 Abs. 1 lit. a Zi. 17 Forstgesetz 1975 mit einer Geldstrafe bis zu € 7.270,-- oder mit Freiheitsstrafe bis zu 4 Wochen bestraft.

## § 3

Diese Verordnung tritt mit der Kundmachung an den Amtstafeln der Bezirkshauptmannschaft St. Pölten in Kraft und gilt bis 15. Oktober 2011.

#### **HINWEIS:**

- Der Gefährdungsbereich ist überall dort gegeben, wo die Bodendecke oder die Windverhältnisse das Übergreifen eines Bodenfeuers oder das Übergreifen eines Feuers durch Funkenflug in den benachbarten Wald begünstigen.
- Es steht jedem Waldeigentümer frei, dieses Verbot in geeigneter Weise ersichtlich zu machen.

#### **Ergeht**

6. Freiwillige Feuerwehr St.Pölten-Stadt, Goldeggerstraße 10, 3100 ST. PÖLTEN mit der Bitte um Weiterleitung an alle FF im Bezirk St. Pölten

1. An alle Gemeinden des Verwaltungsbezirkes St.Pölten-Land z.H. de(r)s Bürgermeister(in)s mit dem Ersuchen um Kenntnisnahme und Kundmachung an der Amtstafel

- 2. Bezirkspolizeikommando St. Pölten und alle Polizeiinspektionen im Bezirk St. Pölten
- 3. IVW4 Katastropheneinsatz
- 4. BH St. Pölten Katastrophen
- 5. Abteilung Forstwirtschaft
- 7. Magistrat der Stadt Krems, Obere Landstraße 4, 3500 Krems
- 8. Magistrat St. Pölten , Rathausplatz 1, 3100 St. Pölten
- 9. Bezirksbauernkammer St. Pölten, Linzerstraße 76, 3100 St. Pölten
- 10. Bezirkshauptmannschaft Baden, Schwartzstraße 50, 2500 Baden
- 11. Bezirkshauptmannschaft Krems, Drinkweldergasse 15, 3500 Krems an der Donau
- 12. Bezirkshauptmannschaft Lilienfeld, Am Anger 2, 3180 Lilienfeld
- 13. Bezirkshauptmannschaft Melk, Abt Karl-Straße 25a, 3390 Melk
- 14. Bezirkshauptmannschaft Scheibbs, Rathausplatz 5, 3270 Scheibbs
- 15. Bezirkshauptmannschaft Wien-Umgebung, Leopoldstraße 21, 3400 Klosterneuburg
- 16. Bezirkshauptmannschaft Tulln, Hauptplatz 33, 3430 Tulln

# Der Bezirkshauptmann Mag. K r o n i s t e r



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert. Hinweise finden Sie unter: www.noe.gv.at/amtssignatur